

Kurztitel

Maß- und Eichgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 152/1950 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 115/2010

§/Artikel/Anlage

§ 48

Inkrafttretensdatum

31.12.2010

Außerkrafttretensdatum

13.01.2015

Text**5. Ungültigwerden der Eichung.**

§ 48. (1) Messgeräte oder Messgeräteteile dürfen im eichpflichtigen Verkehr nicht mehr verwendet oder bereitgehalten werden, wenn

- a) die gesetzliche Nacheichfrist abgelaufen ist,
- b) einer der vorgeschriebenen Stempel verletzt, beseitigt oder entwertet ist,
- c) vorgeschriebene Bezeichnungen eigenmächtig geändert oder unzulässige Bezeichnungen, Maßgrößen, Einteilungen, Hervorhebungen, Aufschriften oder dergleichen hinzugefügt worden sind,
- d) Änderungen, Ergänzungen oder Instandsetzungen vorgenommen wurden, die Einfluß auf die meßtechnischen Eigenschaften des Gerätes haben können oder seinen Verwendungsbereich erweitern,
- e) auch bei noch gültigem Eichstempel oder vollständig angebrachter Konformitätskennzeichnung nach § 18 Z 4 leicht zu erkennen ist, dass das Messgerät unrichtig geworden ist oder
- f) der Zulassung oder den für sie zutreffenden Anforderungen nicht mehr entsprochen wird.

(2) Ein Meßgerät, dessen Eichung ungültig geworden ist, gilt als ungeeicht.

(3) (Anm.: aufgehoben durch BGBI. Nr. 636/1994)